

Begründung zur gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanung „Windkraft“ der Gemeinden des Landkreises Starnberg

1. Erfordernis und Ziele

Die sich zunehmend abzeichnende Notwendigkeit von alternativen Energiequellen als Voraussetzung für eine Abkehr von den ökologisch schädlichen, knapp und teuer werdenden fossilen Brennstoffen Öl, Gas und Kohle führt zu der auch in Mitteleuropa immer intensiveren Nutzung der Windenergie zur Stromgewinnung.

Die Starnberger Region erzeugt derzeit knapp 4% ihres elektrischen Energiebedarfes aus regenerativen Energiequellen und hat damit gegenüber dem Bundesdurchschnitt von 11 bis 17% deutlich Nachholbedarf.

Deshalb suchen die 13 Gemeinden des Landkreises Starnberg und die Stadt Starnberg nach Standorten für Windkraftanlagen auf ihren Gemeindegebieten.

Mit der technischen Weiterentwicklung von Windkraftanlagen mit dem Ergebnis einer inzwischen auch für die Windverhältnisse in Süddeutschland erreichbaren Wirtschaftlichkeit zeichnet sich eine gesteigerte Nachfrage nach Standorten für Windkraftanlagen auch im Landkreis Starnberg ab.

Die für die Windverhältnisse im südlichen Deutschland technisch erforderlichen Anlagenhöhen können in der Regel bis zu 210 Meter Gesamthöhe erreichen. Eine alleine nach den bestehenden rechtlichen Vorgaben vorgenommene privilegiert zulässige Errichtung solcher Windkraftanlagen würde in einem Umfeld wie dem der Gemeinden im Landkreis Starnberg möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität vor Ort, der kommunalen Entwicklungspotentiale, des Fremdenverkehrs und der schützenswerten Besonderheiten der örtlichen Landschaft zur Folge haben können.

Deshalb haben alle 13 Gemeinden und die Stadt Starnberg die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ beschlossen, um nach den bestmöglich geeigneten Standorten für Windkraftanlagen im Landkreis zu suchen. Ziel der Planungen ist es, die Ansiedlung von Windkraftanlagen zu steuern durch Ausweisung geeigneter Standorte, die für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Dabei soll der Nutzung der Windenergie substanziiell Raum verschafft werden. Im übrigen Gemeindegebiet wird die Errichtung von Windkraftanlagen dagegen ausgeschlossen.

Die naturschutzrechtlich vielseitig geschützte Landschaft des Landkreises Starnberg ist wegen ihrer strukturellen Vielfalt, ihrer kleinteiligen Agrarkulturen und ihrer besonders reizvollen Topografie, z.B. mit weiträumigen Blickbeziehungen zu den Alpen und Seen, hoch geschätzt. Zudem ist die Siedlungsstruktur des Landkreises verhältnismäßig eng vernetzt, wodurch die Erlebnisdichte dieser Landschaft allein aus den Blickwinkeln aus Siedlungsflächen heraus sehr intensiv ist.

Der Landkreis Starnberg weist im Vergleich zu anderen Landkreisen in Bayern ein überdurchschnittlich vielfältiges und reichhaltiges Naturraumpotential auf. Entsprechend finden sich 2073 amtlich kartierte Biotope mit einer Gesamtfläche von ca. 2.700 ha. Die Artenschutzkar-

tierung weist z.Z. ca. 2900 Tier- und Pflanzenarten nach. Davon sind ca. 30% bis 50% der im Landkreis Starnberg heimischen Flora und Fauna mehr oder weniger stark gefährdet. Er verfügt über ein außerordentlich großräumiges Schutzgebietssystem. 71% der Landkreisfläche unterliegen dem Landschaftsschutz, 12% bzw. 21% unterliegen dem SPA bzw. FFH-Schutz (Natura2000).

Eine bundesweite systematische Untersuchung des Bundesamtes für Naturschutz hat den Landkreis Starnberg den schutzwürdigsten Landschaften Deutschlands zugerechnet. Nur 12% der Fläche der Bundesrepublik sind dieser Kategorie zugeordnet. Nicht ohne Grund hat der Fünfseenlandkreis Starnberg daher eine herausragende Stellung in der Erholungsfunktion für seine Landkreisbürger, aber auch für Menschen aus dem urbanen Verdichtungsraum Münchens und der gesamten Bundesrepublik. Die substantielle Erhaltung einer möglichst unbelasteten, natürlichen bzw. naturnahen Kulturlandschaft ist ein berechtigtes und überregional begründetes Anliegen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in substantieller Anzahl auf dem Gebiet des Landkreises Starnberg soll unterstützt und so vorbereitet werden, dass gerade die besonders sensible Kulturlandschaft bestimmter Teilgebiete nicht mehr als zwingend hinzunehmen beeinträchtigt und auch der betroffenen Öffentlichkeit nicht mehr als die unabwendbaren Beeinträchtigungen zugemutet werden müssen.

Nachdem sich die Planungshoheit einer Gemeinde grundsätzlich auf ihr eigenes Gemeindegebiet beschränkt, haben alle 13 Gemeinden des Landkreises und die Stadt Starnberg ein Parallelverfahren zur Aufstellung von 14 sachlichen Teilflächennutzungsplänen „Windkraft“ beschlossen.

Als Erweiterung der einzelnen gemeindlichen Teilflächennutzungsplan-Verfahren ist mit dem landkreisweiten Parallelverfahren beabsichtigt, die oben beschriebenen kommunalen Ziele dadurch noch weitergehend zu optimieren, dass die Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen nicht zwingend für jede Gemeinde separat festgesetzt werden müssen, sondern dass sie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Eignung der einzelnen Gemeindegebiete für Standorte von Windkraftanlagen in einem landkreisweiten Verfahren nach einheitlichen Kriterien optimiert und unabhängig von Gemeindegrenzen an besser geeigneten Standorten ausgewiesen werden können. Damit wird erreicht, dass in einigen Gemeinden – dank der anderweitig im Landkreis verschafften Konzentrationsflächen für die Windkraft – keine Flächen für die Windkraft vorgesehen sein müssen, sei es aus Gründen des Landschaftsbildes, des Naturschutzes, eines kulturellen Brennpunkts oder der engen Siedlungsstruktur. Im Übrigen erscheint eine solche gemeindegebietsübergreifende Planung und Abstimmung gerade bei Windkraftanlagen sinnvoll, deren Wirkung über Gemeindegrenzen hinaus geht.

2. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben der Landesentwicklung und Regionalplanung

Anlagen zur Nutzung der Windenergie sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als sogenannte „privilegierte“ Anlagen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange, insbesondere die in § 35 Abs. 3 genannten Belange, nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Allerdings lässt § 5 Abs. 2 Buchst. b BauGB die Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungspläne zur Ausweisung von sogenannten Konzentrationsflächen zu mit der Rechtsfolge, dass diese Planung einer Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle als öffentlicher Belang entgegensteht (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Mit dem Ziel einer Optimierung der Ausweisung von Konzentrationsflächen innerhalb des gesamten Landkreises Starnberg haben die 13 Gemeinden des Landkreises und die Stadt Starnberg beschlossen, für ihre jeweiligen Gemeindegebiete inhaltlich und zeitlich parallel laufende sachliche Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ durchzuführen, welche unter den Gemeinden und mit Unterstützung des Landkreises koordiniert und vertraglich gesichert werden. Dieses Verfahren beruht auf § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB. Eine entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden über bestimmte gemeinsame Darstellungen in ihren sachlichen Teilflächennutzungsplänen wurde unter dem 11.05.2011 geschlossen und ist Bestandteil dieser Planung.

Die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Planungsziele und –Parameter sind in der gemeinsamen Begründung unter dem ersten bis fünften Verfahrensschritt aufgelistet, sowohl als harte Tabuzonen, als auch nach planerischem Ermessen und anhand von weichen Kriterien strukturiert. Dabei wurde die Privilegierung der Windkraftanlagen abgewogen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegen die Belange der Verfahrensschritte 1 – 5.

Die Vereinbarung der Bürgermeister der 13 Gemeinden und der Stadt Starnberg ist vor dem Hintergrund der Planungsparameter (siehe Verfahrensschritt 1 – 5), die in der Begründung abgebildet und während des Planungsprozesses modifiziert, verfeinert und entwickelt wurden, geschlossen worden sind. Dieses Vorgehen findet seine Entsprechung bereits in der gemeinsamen Vereinbarung im Satz 3 „Es wird daher gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vereinbart, die 14 Teilflächennutzungspläne der Landkreiskommunen eng miteinander abzustimmen und diesen eine enge gemeinsame Konzeption und Begründung zu Grunde zu legen.“

Folgende **Vorgaben der Landesentwicklungs- und Regionalplanung** liegen der landkreisweiten Planung zugrunde:

Gem. LEP B 12.2.9.2 (Z) sollen Freileitungstrassen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Einrichtungen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen.

Gem. LEP B V 3.6 (G) ist es anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse⁴, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Gem. RP 14 B IV Z 2.10.4 sollen geeignete Standorte für Windenergieanlagen nur ausgewiesen werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt nicht stören.

3. Die Flächen:

Die landkreisweit bestehenden Flächen sind in die Flächen zu unterscheiden, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist (sog. „harte Tabuzonen“) und solche Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinden aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sog. „weiche“ Tabuzonen).

a. Harte Tabuzonen:

Im Landkreis Starnberg sind folgende Flächen als harte Tabuzonen anzusehen:

- **Abstände zu Siedlungsgebieten mit Wohngebietsanteilen, Bereichen mit überwiegend gewerblicher Nutzung und Kleinsiedlungen und Gebäude im Außenbereich, die dem Wohnen dienen:**
 - Die Rechtsprechung folgert aus dem Gebot der Rücksichtnahme, dass von einer Windenergieanlage keine „optisch bedrängende Wirkung“ zulasten der Wohnnutzung ausgehen dürfe (vgl. z. B. BayVGH vom 29.05.2009, 22 B 08.1785). Als Maßstab wird angegeben, dass bei mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe und halber Rotordurchmesser) regelmäßig keine optisch bedrängende Wirkung vorliegen wird, bei einem geringeren Abstand als dem Zweifachen der Gesamthöhe dagegen überwiegend eine dominante und optisch bedrängende Wirkung anzunehmen sein wird. Eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls habe zu erfolgen bei einem Abstand zwischen dem Zwei- und dem Dreifachen der Anlage.
 - Neben dem Gebot der Rücksichtnahme sind auch die Abstände relevant, die aus immissionschutzrechtlicher Sicht einzuhalten sind. Nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der betroffenen Bayerischen Staatsministerien zu Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 20.12.2011 „Wind-erlass“ werden folgende Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschallpegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet:
800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet. 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.
 - Im Landkreis Starnberg wird in den Teilflächennutzungsplänen eine Gesamthöhe von maximal 210 m über Gelände bis zur maximalen Rotor spitze zugelassen. Dahinter steht die Überlegung, dass die im Landkreis Starnberg anzutreffenden Windverhältnisse einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen müssen.
Vor dem Hintergrund der o. g. Kriterien werden daher als „harte Tabuzonen“ **400 m zu allen o. g. Gebieten** angesehen.
- Rechtsverbindlich festgesetzte **Naturschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete, insbe-**

sondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel)

- **Abstände zu Naturschutzgebieten und europäischen Vogelschutzgebieten**
 - Nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der betroffenen Bayerischen Staatsministerien zu Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 20.12.2011 „Winderlass“ ist aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks zu entscheiden, ob vorsorgliche Abstandsflächen von maximal 1000m zu den o. g. Gebieten erforderlich sind.
 - Im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung wurden zu den im Landkreis vorliegenden **europäischen Vogelschutzgebieten 1000 m** und **zu Naturschutzgebieten mit nachweislich besonderer Bedeutung als Lebensraum 800 m** als Mindestabstand festgelegt, um das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten zu minimieren.
- **Ausschlussflächen für Bundesautobahnen, Fernstraßen, Eisenbahntrassen, Hochspannungstrassen, Wasserschutzgebietszone (I), gesetzlich geschützte Biotop**
Straßenflächen, Eisenbahntrassen, Hochspannungstrassen sind das harte Tabuzonen anzusehen. Gleiches gilt für die Kernzone (I) der Wasserschutzgebiete sowie für gesetzlich geschützte Biotop. Soweit o. g. Flächen allerdings innerhalb von Konzentrationsflächen auftreten, wurden diese nachrichtlich übernommen und begründet und im Übrigen auf das Einzelgenehmigungsverfahren verwiesen (vgl. dazu im Einzelnen im 5. Verfahrensschritt, Ziffer 9).
- **Windhöffigkeit**
Die Windhöffigkeit wurde in einer belastbaren Genauigkeit (Windertragsgutachten von Wind&Regen, Dr. Josef Guttenberger) lediglich auf den Flächen überprüft, die nach Abschluss der u. g. Verfahrensschritte 1 bis 3 als mögliche Konzentrationsflächen in Betracht kamen. Die dort angetroffenen Windverhältnisse führten zu keinem Flächenausschluss.

b. Weiche Tabuzonen:

In diesen Bereichen wollen die Gemeinden aufgrund von ihnen selbst festgelegten abstrakten Kriterien keine Windkraftanlagen zulassen. Die Gründe sind in den einzelnen Verfahrensschritten näher dargestellt.

- Abstände über die „harten Tabuzonen“ von 400m hinaus:
 - 1000 m zu Siedlungsgebieten mit Wohngebietsanteilen
 - 600 m zu Bereichen mit überwiegend gewerblicher Nutzung, sowie Kleinsiedlungen und Gebäude im Außenbereich, die dem Wohnen dienen
- Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit besonderen Naturschutzbestandteilen, Landschaftsschonbereichen und kulturellen Brennpunkten; Bodendenkmäler

- Belange der Bürger der Nachbargemeinde Neufahrn der Gemeinde Berg und der Stadt Starnberg

4. Das Verfahren:

Die geeigneten Konzentrationsflächen wurden anhand von fünf Verfahrensschritten ermittelt:

1. Ausschlussflächen bedingt durch Abstände von Siedlungsgebieten
2. Naturschutzbedingte und artenschutzrechtliche Ausschlussflächen und nur unter Vorbehalt freigebene Flächen (FFH und Landschaftsschutzgebiete)
3. Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit besonderen Naturschutzbestandteilen, Landschaftsschonbereichen und kulturellen Brennpunkten; Bodendenkmäler
4. Berücksichtigung der örtlichen Windverhältnisse für die Konzentrationsflächen
5. Durch Verkehrseinrichtungen, technische Anlagen und regionalplanerische Vorrangflächen bedingte Ausschlussflächen und einschränkende Bestimmungen

5. Erster Verfahrensschritt:

Ausschlussflächen bedingt durch Abstände von Siedlungsgebieten

Zur Ermittlung von geeigneten Konzentrationsflächen „Windkraft“ wird zunächst das Kriterium des erforderlichen Mindestabstands von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten definiert. Den Mindestabständen liegt die in den sachlichen Teil-FNP dargestellte maximal zulässige Gesamthöhe der Windkraftanlagen von 210 m über Gelände bis zur senkrecht stehenden Rotor Spitze zugrunde.

Für zusammenhängende Siedlungsgebiete mit Wohngebietsanteilen wird ein Mindestabstand von 1000 m vorgesehen. Über die „harte Tabuzone“ von 400 m wird bewusst hinausgegangen. Zum einen wird damit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen, wonach zu einem allgemeinen Wohngebiet 800 m und zu einem Misch- oder Dorfgebiet 500 m als unproblematisch anzusehen sind. Zum anderen sollen darüber hinaus Freiräume für eine künftige Ortsentwicklung gewahrt werden. Auch die Rechtsprechung hat bereits ähnliche Abstände zur Wohnbebauung als plausibel und sachgerecht angesehen (BVerwGE 4 C 7.09 vom 20.05.2010).

In Bereichen mit überwiegend gewerblicher Nutzung, sowie Kleinsiedlungen und Gebäude im Außenbereich, die dem Wohnen dienen wird ebenfalls über die „harte Tabuzone“ von 400 m hinausgegangen und ein Mindestabstand von 600 Metern vorgesehen. Damit wird darauf Rücksicht genommen, dass auch dort schutzbedürftige Wohnnutzung vorliegt (z. B. Betriebsleiterwohnung).

Bei der Entscheidung über die Mindestabstände wird auch berücksichtigt, dass einerseits für eine potentielle künftige Ausweisung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete jenseits der Grenzen zum gegenwärtigen Außenbereich angemessener Raum zu schaffen ist (bei notwendiger Gewährleistung der einzuhaltenden Immissionswerte), was gegen eine Verkürzung der

dargestellten Abstände spricht, und dass andererseits Windkraftanlagen-Standorte bzw. Standortbereiche innerhalb der gefundenen Konzentrationsflächen entfallen könnten aufgrund von Ausschlusskriterien, die im Zuge der Genehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren für die Anlagenerrichtung im Einzelfall gefunden werden könnten, wie etwa faunistische oder flugsicherungstechnische Kriterien, was gegen eine Vergrößerung der Mindestabstände und die daraus resultierende essentielle Verkleinerung von Konzentrationsflächen spricht. Ansiedlungen wie Wertstoffhöfe, Wertstoff-Umladestationen und Kiesabbauflächen und deren Folgenutzungen, auch solche mit dazugehörigen Büronutzungen, bilden keine Abstandsflächen. Ihre immissionsspezifischen Belange sind im Zuge der einzelnen Anlagen-Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.

Auch im Hinblick auf die Siedlungsgebiete benachbarter Gemeinden, auch solcher außerhalb des Landkreises, werden die o.g. Mindestabstände gewahrt. Da diese, wie dargestellt, über die "harten Tabuzonen" hinausgehen, liegt kein Eingriff in das Hoheitsgebiet der jeweiligen Nachbargemeinde vor. Darüber hinaus gehende Abstände oder Abstände zu Gemarkungsgrenzen sind nicht zulässig: Bei einem sich demnach ergebendem Pufferstreifen beiderseits der Landkreisgrenze würde eine nicht unerhebliche Fläche, die i. d. R. einen der am wenigsten besiedelten Bereiche darstellt, ohne erkennbaren fachlichen Grund für die Nutzung von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden.

6. Zweiter Verfahrensschritt:

Naturschutzbedingte und artenschutzrechtliche Ausschlussflächen und nur unter Vorbehalt freigegebene Flächen (FFH- und Landschaftsschutzgebiete)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich schützenswerte Bereiche werden als Ausschlussflächen bzw. unter Vorbehalt freigegebene Flächen berücksichtigt:

Aufgrund ihres besonderen Schutzzwecks, ihrer Seltenheit und/ oder ihres verhältnismäßig geringen Flächenanteils im Naturraum werden rechtsverbindlich festgesetzte **Naturschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel)** von der Darstellung als Konzentrationsfläche ausgeschlossen (sog. „harte Tabuzone“).

Aufgrund des für viele Vogelarten nachweislich erhöhten Kollisionsrisikos mit Windkraftanlagen kann darüber hinaus laut „Winderlass“ vom 20.12.2011 die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Radius von bis zu max. 1000 m ab Außengrenze von Vogelschutzgebieten und im Einzelfall aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks bei Naturschutzgebieten ausgeschlossen werden.

Mit einem Abstand von 1000 m zu den im Landkreis vorliegenden europäischen Vogelschutzgebieten Ammerseegebiet und Starnberger See und einem Mindestabstand von 800 m zu Naturschutzgebieten mit nachweislich besonderer Bedeutung als Vogellebensraum kann das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten in vorliegender Planung minimiert werden (sog. „harte Tabuzone“).

Die vorsorglich gewählten Mindestabstände wirken sich auf die Ausweisung von Konzentrationsflächen der Gemeinden Inning am Ammersee, Gilching, Wörthsee und der Stadt Starnberg aus. Die Abgrenzung der Konzentrationsfläche der Gemeinde Inning a. A. bedingt sich im Westen durch die Nähe zum europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“.

Die Naturschutzgebiete „Wildmoos“ und „Görbelmoos“ auf Gilchinger Flur nehmen Einfluss auf die Konzentrationsflächen der Gemeinden Wörthsee und Gilching. Die östliche Konzentrationsfläche der Gemeinde Wörthsee ist gleichfalls durch den definierten Mindestabstand zum Naturschutzgebiet „Schluifelder Moos“ auf Gemeindeflur Wörthsee betroffen. Für die

Ausweisung von Konzentrationsflächen auf Stadtgebiet Starnberg ist das Naturschutzgebiet „Maisinger See“ auf Starnberger und Pöckinger Flur von Bedeutung. Den Naturschutzgebieten „Leutstettener Moos“ und „Herschinger Moos“ wird ebenfalls eine herausragende Bedeutung als Vogellebensraum zugesprochen. In diesen Bereichen decken sich die Ausschlusswirkungen aufgrund des Vogelschutzes jedoch mit den Ausschlusswirkungen des ersten Verfahrensschritts.

Zu den nur unter Vorbehalt freigegebenen Flächen zählen **FFH-Gebiete** (Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“). Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Belange zu vermeiden. Die FFH-Schutzgebiete wurden zwar aus den ermittelten Konzentrationsflächen nicht ausgenommen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei Planungen von Windkraftanlagen im Umfeld oder innerhalb dieser Schutzgebiete eine förmliche Prüfung zur Verträglichkeit der Anlagen mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebiets erforderlich ist. Das Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung ist im Allgemeinen abhängig von der Betroffenheit von natürlichen Lebensräumen und Habitaten der für das Schutzgebiet gemeldeten Arten und FFH-Lebensraumtypen. Die Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der FFH-Richtlinie ist dabei mit Lage in Rand- oder Pufferzonen großflächiger Schutzgebiete wahrscheinlicher als mit Lage innerhalb von Flächen, die eine Sicherungsfunktion für die maßgeblichen Gebietsbestandteile besitzen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen in den Kernzonen von FFH- und Vogelschutzgebieten muss dagegen von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden.

Ebenfalls als unter Vorbehalt freigegebene Flächen gelten im Allgemeinen **Landschaftsschutzgebiete**.

Nach der Rechtsprechung (sog. „Chiemsee-Urteil des BayVGh vom 14.01.2003, 1 N 01.2072) ist ein Flächennutzungsplan nach § 6 Abs. 2 BauGB nur genehmigungsfähig, wenn er weder bauplanungsrechtlichen noch sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Eine sonstige Rechtsvorschrift in diesem Sinne ist auch eine Verordnung über eine Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten. Sind Darstellungen in einem Flächennutzungsplan mit den Regelungen der Landschaftsschutzverordnung, dort insb. einem Bauverbot oder einem Bauvorbehalt, nicht zu vereinbaren, besteht ein Widerspruch des Flächennutzungsplans zu sonstigen Rechtsvorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB. In der Folge droht die Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans.

Die im Landkreis Starnberg betroffenen Landschaftsschutzverordnungen enthalten alle – mit unterschiedlichem Wortlaut – ein Veränderungsverbot und sehen eine Erlaubnispflicht für bauliche Anlagen im Sinne der BayBO vor. Die vorgesehenen Konzentrationsflächen wollen aber gerade den Bau von Windkraftanlagen an dieser Stelle – mit der Folge des Ausschlusses an anderer Stelle – zulassen. Dieser Normenkonflikt wird bis zum Inkrafttreten der Flächennutzungspläne durch Änderungen der betroffenen Landschaftsschutzverordnungen gelöst.

Bezogen auf die Auswahl von Konzentrationsflächen gelten **Biotopflächen** der amtlichen Biotopkartierung Bayerns nicht als zwingende Ausschlusskriterien. Biotope können daher innerhalb der definierten Konzentrationszonen liegen. Die Berücksichtigung dieser Flächen und der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG (Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können), erfolgt erst im Zuge der Genehmigungsverfahren zur genauen Standortbestimmung für Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen. Aufgrund der zum

Zeitpunkt des TeilFNP-Verfahrens nicht eindeutig definierbaren Einordnung der amtlich kartierten Biotope in gesetzlich geschützte und nicht gesetzlich geschützte Biotope muss im Einzelfall im Zuge der Anlagen-Genehmigungsverfahren deren spezifische Berücksichtigung geprüft und verbeschieden werden. Die zum Zeitpunkt der Erstellung der Bauleitplanung bekannten Biotope werden im Verfahren hinterlegt.

Sofern bestehende **Ausgleichs- und Ersatzflächen** innerhalb der Konzentrationsflächen durch die Errichtung von Windkraftanlagen unvermeidbar überplant werden, ist für die in Anspruch genommenen Flächen ein Ausgleich in gleicher Weise zu schaffen. Da Ausgleichs- und Ersatzflächen unabhängig vom vorliegenden TeilFNP „Windkraft“ innerhalb der Konzentrationsfläche durch andere Projekte (z.B. Bebauungspläne, Planfeststellungen) festgesetzt werden können, wird auf eine nachrichtliche Übernahme in der Flächennutzungsplanung verzichtet.

Der Kreuzlinger Forst, das Unterbrunner Holz, der Forstenrieder Park, die Staatsforsten Unterbrunn und umgebende Wälder sind gem. Art. 11 BayWaldG durch Verordnung zu **Bannwald** erklärt. Laut Art. 9 BayWaldG kann im Bannwald die Erlaubnis zur Rodung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Die dargestellten Konzentrationsflächen können in einigen Gemeindegebieten daher Bannwaldflächen enthalten, bei deren Flächeninanspruchnahme in der genauen Standortbestimmung für Windkraftanlagen die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Die im Zuge des vorliegenden Verfahrens erlangten Erkenntnisse der durchgeführten faunistischen Untersuchungen und die in die naturschutzfachliche Bewertung eingeflossenen faunistischen Erkenntnisse aus anderen Quellen begründen im Teilflächennutzungsplan noch keine Ausschlusskriterien, da die Dichte der vorliegenden Erkenntnisse mit der vorgegebenen Untersuchungstiefe dafür noch nicht ausreichend vorliegt. Eine tiefergehende Untersuchung und Bewertung der faunistischen Belange wird im Zuge der einzelnen Anlagen-Genehmigungsverfahren vorgenommen und ist dort zu berücksichtigen. Es wird jedoch mit entsprechenden Planzeichen für die Konzentrationsflächen eine vierstufige Risikobewertung der - vor allem faunistischen - naturschutzfachlichen Belange mit Hinweischarakter vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Nachweise wertgebender im Umfeld von Windkraftanlagen besonders kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Tierarten aus eigenen Erhebungen und Sekundärdaten wurde den zu untersuchenden Konzentrationsflächen „kein erkennbares Risiko“, „ein gewisses Risiko“, „ein Risiko“ oder „ein großes Risiko“ bei der Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen auf naturschutzfachlicher Sicht zugeordnet und mit Planzeichen von Grün nach Rot dargestellt.

Bei Flächen, für die keine hinreichenden artenschutzrelevanten Erhebungen vorliegen, muss vorsorglich von einem großen Risikovorbehalt ausgegangen werden. Dies gilt auch bei Konzentrationsflächen im Bereich von FFH-Gebieten. Bei der Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines FFH-Gebietes ist grundsätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung/Abschätzung durchzuführen. Nur wenn die Windkraftanlage keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebietes hat, ist sie FFH-verträglich und die FFH-Schutzvorschriften stehen dem Projekt nicht mehr entgegen.

Im Nahbereich von Autobahnen, in einem gutachterlich festgesetzten Korridor von 300 m ist aufgrund der autobahnbedingten Vorbelastungen von geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen auszugehen. Dies betrifft jedoch nur diejenigen Vogelarten, die sich

aufgrund ihrer Störungsempfindlichkeit gegenüber Lärm und visuellen Reizen im Nahbereich der Autobahn weniger häufig aufhalten. Bei Fledermäusen ist ein Meidungsverhalten an Autobahnen dagegen nicht zu beobachten. Aus diesen Gründen wurden die im Umfeld der Autobahnen geringeren Risikovorbehalte gewählt. Im standortbezogenen Genehmigungsverfahren wird die Beeinträchtigung am jeweiligen Anlagen-Standort eingehender zu prüfen sein.

7. Dritter Verfahrensschritt:

Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit besonderen Naturschutzbestandteilen, Landschaftsschonbereichen und kulturellen Brennpunkten; Bodendenkmäler

In einem dritten Verfahrensschritt wird das Gemeindegebiet auf herausragende Landschaftsschonbereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Naturlandschaft untersucht. Insbesondere der südliche Landkreis besitzt eine außerordentliche touristische Bedeutung und zählt zu den beliebtesten Wandergebieten in Oberbayern. Unter Berücksichtigung der besonderen Landschaftsästhetik einzelner weiteinsehbarer Höhenrücken, geologischer Besonderheiten (Drumlinlandschaften) und kultureller Brennpunkte werden daher über die Ausschlusskriterien der vorherigen Verfahrensschritte hinaus zusätzliche Teilbereiche von der Ausweisung als Konzentrationsflächen ausgenommen. Diese Landschaftsbild-begründeten Ausschlussflächen werden – soweit vorhanden - in den auf die einzelnen Gemeinden bezogenen spezifischen Begründungstexten in den anschließenden Absätzen im Einzelnen begründet.

Generell gilt, dass im Teil-FNP auf Belange des Schutzes von Bodendenkmälern (Art. 8 Denkmalschutzgesetz) ggf. per Planzeichen und per Hinweistext aufmerksam gemacht wird. Diese Belange sind im Zuge der Anlagen-Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.

8. Vierter Verfahrensschritt:

Berücksichtigung der örtlichen Windverhältnisse für die Konzentrationsflächen

Die über den festgesetzten Konzentrationsflächen tatsächlich anzutreffenden bzw. hochzurechnenden mittleren Windstärken und deren zeitliche Verteilung in der für die Windkraftanlagen relevanten Höhe über Gelände werden im Zuge der Anlagen-Genehmigungsverfahren mit der für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit nötigen Genauigkeit ermittelt. Im Übrigen sind die Gemeinden im Rahmen des Abwägungsgebots nicht dazu verpflichtet, die auf ihrem Gebiet jeweils wirtschaftlich optimalen Flächen auszuwählen. Vielmehr geht es darum, einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Um Angaben über die anzunehmenden Windverhältnisse über den Konzentrationsflächen zumindest mit einem Annäherungswert sichtbar zu machen, wurden zunächst, bzw. werden nunmehr folgende Parameter dargestellt:

Aus dem digitalen Bayerischen Windatlas vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur Verkehr und Technologie wurde zunächst die räumliche Verteilung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeit für die gesamten Gemeindegebiete übernommen. Als Grenzwert der anzunehmenden Wirtschaftlichkeit übernommen wurde von dort als Windgeschwindigkeit in 80 m über dem Grund der Wert ab 4,6 m/s. Dieser Wert entspricht – hochgerechnet für eine zu erwartende Nabenhöhe der Windkraftanlagen von 120 bis 140 m - als

Annäherungswert in etwa der für einen Wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen mindestens erforderlichen mittleren Windstärke.

Zusätzlich wird als zweite Grundlage zur Vorab-Einschätzung der Windverhältnisse für die Konzentrationsflächen die örtliche Topografie in Form von 2,5 m-Höhenlinien dargestellt. Damit lassen sich in Verbindung mit den genannten Winddaten weitere Rückschlüsse auf die zu erwartenden Windverhältnisse ziehen, da davon ausgegangen werden kann, dass primär an den Luvseiten und Höhenrücken von Geländeerhebungen vergleichsweise günstigere Windverhältnisse angetroffen werden.

Vorausblickend auf die Novellierung des EEG (gültig ab 01.01.2012) wird den Teilflächen-nutzungsplänen nun ein landkreisweites Gutachten über die Winderträge zugrunde gelegt, um daraus die Darstellung von für die Nutzung der Windenergie geeigneten Konzentrationsflächen nach dem Gesichtspunkt des zu erwartenden Windertrags anhand präziserer Grundlagen ermitteln und darstellen zu können.

Seit 11. November 2011 liegt das detaillierter hochgerechnete Windertragsgutachten von Wind&Regen, Dr. Josef Guttenberger, vor. Es stellt die ermittelten (durchschnittlichen) Windgeschwindigkeiten auf den als Konzentrationsflächen geplanten Gebieten jeweils in einer Höhe von 140 m über Gelände, also in Höhe der erwarteten Windkraftanlagen- Rotornaben, dar. Nach dieser Darstellung ergeben sich keine Konzentrationsflächen mit Windgeschwindigkeiten unter 5.5 m/s und nur sehr untergeordnete Kleinflächen innerhalb aller zu untersuchender Konzentrationsflächen mit einer Windgeschwindigkeit von 5.5 – 5.6 m/s. Alle übrigen zu untersuchenden Konzentrationsflächen sind dargestellt mit Windgeschwindigkeiten zwischen 5.6 – 5.7 und 6.0 – 6.8 m/s. Daraus resultiert, dass diese vorab ermittelte Größenordnung des zu erwartenden Windertrags nicht dazu berechtigt, Teilbereiche der dargestellten Konzentrationsflächen wegen zu geringer Windertrags-Erwartung von vorneherein als Ausschlussflächen zu definieren, da davon ausgegangen werden muss, dass die gefundenen Windertragswerte schon nach derzeitigen technologischen Voraussetzungen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen ermöglichen können. Zudem wird erwartet, dass die technologische Weiterentwicklung die Investitionskosten von Anlagen reduzieren und deren Wirkungsgrad erhöhen wird, sodass die Wahrscheinlichkeit einer Gesamtwirtschaftlichkeit sich künftig wohl noch steigern wird.

9. Fünfter Verfahrensschritt:

Durch Verkehrseinrichtungen, technische Anlagen, Bodendenkmäler und regionalplanerische Vorrangflächen bedingte Ausschlussflächen und einschränkende Bestimmungen

Durch die beiden ersten Verfahrensschritte werden vor allem die äußeren Grenzen der Konzentrationsflächen definiert. Innerhalb des damit entstehenden Gebietes werden auch die nachfolgend genannten Festsetzungen und Hinweise planerisch dargestellt.

In Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange werden entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften für Fernstraßen, Eisenbahntrassen, Hochspannungstrassen, Wasserschutzzonen, Flugsicherung und sonstige Sperr- bzw. Beschränkungszonen Ausschlussflächen bzw. einschränkende Bestimmungen für Konzentrationsflächen definiert und nachrichtlich übernommen und begründet.

Vorschriften über die einzuhaltenden Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Verkehrsstraßen und technischen Leitungstrassen sind im Zuge der einzelnen Anlagen-Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.

Hinzuweisen ist insbesondere auf die in der DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) von Mai 2005 geregelten Mindestabstände zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorfläche.

Insbesondere gilt für Bundesautobahnen:

Die für die Bundesautobahnen geltenden einschlägigen technischen Richtlinien bezüglich einzuhaltender Mindest-Abstände von Windkraftanlagen sind in den einzelnen Anlagen-Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.

Unter der unabdingbaren Voraussetzung der Verhinderung des Eiswurfrisikos durch durch Installation einer Rotorenbeheizung bzw. einer Abschaltautomatik können nach Maßgabe des Fernstraßenrechts folgende Regelungen zugelassen werden:

- A) – „Im Abstand des Rotorradius zum äußeren Rand der Baubeschränkungszone (§ 9 Abs.2 FStrG), also 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB + Rotorradius
- B) Im Abstand der absoluten Höhe der Windkraftanlagen, d.h. Masthöhe plus Rotorradius vom äußeren Rand des durch die Rotorbewegungen auf die Geländeoberfläche projizierten Kreises gemessen.“

Die flugsicherungstechnischen Belange der EDMO Flugbetrieb GmbH des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen wie auch diejenigen anderer Verursacher werden im Teilflächen-nutzungsplan nicht nur als Darstellungen, sondern auch als nachrichtliche Übernahmen oder per Planzeichen mit generellem Hinweischarakter gewürdigt. Gründe hierfür sind:

1. Die Gesamthöhe von ggf. beantragten Windkraftanlagen, auch eine solche weit unterhalb der als Maximale Höhe zugelassenen 210 m ist nicht festgelegt und damit frei wählbar, sodass die Auswirkungen auf die Belange der Flugsicherung nicht abschätzbar sind.
2. Auch Anlagen, welche die Höhenbegrenzungen der Flughafen Bauschutzzone durchstoßen, können u.U. genehmigungsfähig sein.
3. Im Übrigen könnten eventuelle Änderungen bezüglich des Flugbetriebs zu einer geänderten planungsrechtlichen Situation innerhalb der Konzentrationsflächen führen. Gerade vor dem Hintergrund einer langfristigen Planung (Energiewendebeschluss des Landkreises Starnberg „2035“) ist deshalb kein zwingender Grund ersichtlich, zum heutigen Zeitpunkt Konzentrationsflächen im Wirkungsbereich des Flughafens oder anderer Flugsicherungstechnischer Belange zu streichen. Die Zulässigkeit einzelner Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen muss in deren Genehmigungsverfahren exakt mit den Belangen der Flugsicherheit bzw. des Flughafens abgestimmt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einem eventuellen Genehmigungsverfahren für Einzelstandorte von Windkraftanlagen nach den §§ 12, 15 und 18a, LuftVG Zustimmungen der Luftbehörden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Bauschutzzone (s. Anlage 9) einzuholen sind.

Mit dem Planzeichen wird ein Hinweis gegeben, ob dort diesbezügliche Ausschlusskriterien oder Einschränkungen punktuell bzw. flächig zu erwarten sein können. Da die zuständigen zivilen und militärischen Behörden abgesehen von kostenpflichtigen punktuellen Standortaussagen trotz mehrmaliger Bitte keine eindeutig definierbaren Flächendarstellungen dieser

Belange zur Verfügung stellen, und da ggf. existierende Bauverbote oder Baubeschränkungen zeitlich befristeten Charakter haben können (z.B. wegen geplanter Aufgabe eines Bundeswehrstandortes), werden Belange der Flugsicherung im Teilflächennutzungsplan nicht als flächige Ausschlusskriterien angesehen.

Die planerische Ausweisung von Wasserschutzzonen als nachrichtliche Übernahmen dienen als Hinweis darauf, dass die Kernzone (I) als Ausschlusszone auch innerhalb einer Konzentrationsfläche zu sehen ist, die Belange der Zonen II und III im Zuge der künftigen Bebauungspläne bzw. der einzelnen Anlagen-Genehmigungsverfahren im Fall einer dort geplanten Windkraftanlagen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind, wobei hierbei in der Zone II Ausnahme genehmigungen mit einer stichhaltigen Begründung erforderlich werden.

Für geplante oder festgelegte regionalplanerische Vorrangflächen Kiesabbau gilt: Die Flächen werden im Plan „Verfahrensschritt 5“ und im Teil-FNP mit entsprechendem Planzeichen gekennzeichnet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass auf der betreffenden Fläche über einen derzeit unbestimmten Zeitraum, nämlich bis zur abgeschlossenen Rekultivierungsmaßnahme, nach erfolgtem Kiesabbau und nach Wiederauffüllung, die Errichtung von Windkraftanlagen zurückzustehen hat. Die sich aus dem Kiesabbau ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Errichtung von Windkraftanlagen sind im Zuge der Anlagen-Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen. Somit ist die überlagerte Darstellung „regionalplanerische Vorrangfläche Kiesabbau“ und „Windkraft“ als Folgenutzung Windkraft nach erfolgtem Kiesabbau und Rekultivierung zu verstehen.

Auf die Belange der Bodendenkmalpflege wird im Umweltbericht eingegangen.

10. Substantieller Raum für die Windkraft:

Mit der Teilflächennutzungsplanung wird nach Abschluss der o. g. Verfahrensschritte ein hinreichendes Flächenpotential für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substantiell“ Raum verschafft. Das ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Größe der landkreisweiten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Flächen, die sich im Landkreis nach Abzug der „harten Tabuzonen“, d. h. derjenigen Flächen ergeben, auf denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist (vgl. dazu auch den Plan in Anlage 8). Danach hat das Landkreisgebiet 488 km² und die „harten Tabuzonen“ ca. 340 km². Damit bleiben für die gemeindliche Planung ca. 148 km², von denen 30 km² als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. D. h. ca. 20 % der überplanbaren Fläche wurden als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

11. Weiteres Vorgehen:

Ermittlung von Anzahl und Standort von Windkraftanlagen in den Konzentrationsflächen, grundsätzliche Standortbeschränkung, Abschaltalgorithmen

Genauere Standortbestimmungen für Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen können nur im Zuge der einzelnen Anlagen-Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung näher untersuchten Windertrags, der Fahrerschließung, der Stromanbindung, detaillierter standortbezogener faunistischer Untersuchungen, der Auswirkungen von Grundstückseigentumsverhältnissen und weiterer Parameter vorgenommen werden. Allenfalls kann eine Ge-

meinde durch die Belegung der Konzentrationsfläche mit einem Bebauungsplan die zugelassenen Standortflächen für Windkraftanlagen und deren Lage enger festlegen und damit indirekt ggf. eine maximale Anzahl von Anlagen vorgeben.

Hieraus und aus den technisch definierten Mindestabständen der Windkraftanlagen untereinander (in der Regel 8-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung, 3-facher Rotordurchmesser in 90° zu dieser) ermittelt sich dann eine anzunehmende Anzahl von möglichen Anlagen pro Konzentrationsfläche.

Mit der Darstellung, dass die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen bei der Beantragung und Planung von Anlagenstandorten nicht unterschritten werden dürfen, soll verhindert werden, dass eine bereits genehmigte oder errichtete Anlage durch eine später beantragte oder errichtete Anlage Schaden nehmen kann oder in ihrer Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt wird.

Aus Gründen etwa von Naturschutz- oder Immissionsschutzbelangen kann ein temporäres Abschalten (Abschaltalgorithmus) von Windkraftanlagen erforderlich werden, womit auch die erzielbare Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Anlage betroffen wäre. Konkrete Erfordernisse eines Abschaltalgorithmus ergeben sich jedoch erst auf Ebene eines Bebauungsplans bzw. im Zuge eines Anlagen-Genehmigungsverfahrens.

Nachdem alle geplanten Konzentrationsflächen im Landkreis mit den Billigungen mindestens zur 1. Auslegung öffentlich geworden sind, wird allen TeilFNP-Plänen der einzelnen Gemeinden der landkreisweite Plan aller geplanten Konzentrationsflächen zum Nachweis der landkreisweiten gemeinsamen Planung beigelegt werden. Aus demselben Grund werden die Begründungen zu den gemeindlichen Einzelverfahren zu einer für alle Gemeinden identisch formulierten Begründung zusammengefasst.

Mit der Darstellung der Konzentrationsflächen in den einzelnen gemeindlichen Teilflächennutzungsplänen und im landkreisweiten Gesamtplan ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Landkreis Starnberg ausschließlich innerhalb der Konzentrationsflächen zulässig. Die dargestellten Hinweise auf mögliche Einschränkungen können bedeuten, dass ggf. die Errichtung von Windkraftanlagen auf Teilen der Konzentrationsflächen oder sogar unter derzeit nicht erkennbaren aber theoretisch möglichen Umständen auf ganzen Konzentrationsflächen im Zuge der einzelnen Anlagen-Genehmigungsverfahren aus hierbei gefundenen Gründen nicht zugelassen wird.

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Landkreis Starnberg außerhalb von Konzentrationsflächen ist ab Inkrafttreten der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ unzulässig.

12. Begründung von Aspekten, die einzelnen Gemeinden zuzuordnen sind:

12.1 Aspekte spezifisch für Gemeinde Andechs:

12.1.1 Besonderer Außenbereichsaspekt

Für das Gelände der Justizvollzugsanstalt (JVA) wegen der dort in der Regel untergebrachten größeren Anzahl von über 100 Personen auch im freien Vollzug, und für das Gelände der Behindertenwerkstatt wegen der dort untergebrachten, besonders schutzwürdigen Personen werden aus dem sich hieraus darstellenden Schutzbedürfnis vergleichbar einem Wohngebiet Abstandsflächen mit 1000 m angesetzt.

Der Bundeswehr Standort-Schießplatz, der z.T. auf Andechser Flur liegt, erzeugt aus Sicherheitsgründen für seinen Umgriff eine 600m-Abstandsfläche und in Schussrichtung einen Flächenkeil in Form einer Ausschlussfläche, begrenzt durch die Grenzen der mit diesem Kriterium belegten Grundstücke.

12.1.2 Kultureller Brennpunkt

Einen kulturellen Brennpunkt von überregionaler, kulturhistorisch und touristisch herausragender Bedeutung stellt das Kloster Andechs dar, welchen die Errichtung von Windkraftanlagen im umgebenden Blickfeld erheblich und nachteilig überprägen würde. Das Kloster liegt auf dem Kamm der östlichen Seitenmoräne des Ammersees und besitzt damit eine extreme Fernwirkung. Die das Kloster umgebende naturnahe Kulturlandschaft ist von hoher Ästhetik des Landschaftsbildes und unbelastet von technischer Überfremdung. Zudem ist die Ausweisung großflächiger FFH-Gebiete im Südwesten des Gemeindegebiets, im Blickfeld des Klosters, ein Nachweis für einen wenig zersiedelten, naturnahen Landschaftsraum von besonderer Schönheit. Gleiches gilt für das Gebiet südlich von Erling: das Gebiet zeichnet sich neben dem Vorkommen von zahlreichen Arten der roten Liste (besonders bekannt sind die Sumpfgladiole und das Berg-Hähnchen, die für Botaniker landesweit besondere Bedeutung entfalten) durch eine kaum mehr vorhandene Unberührtheit und auf Grund der Drumlins durch eine Einzigartigkeit der Landschaft aus. Diese einzigartige Umgebung ist nicht nur direkt sondern auch randlich zu schützen. In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland sind ursprüngliche und technisch unveränderte Landschaftsteilräume nur mehr in geringem Umfang vorhanden. Südlich von Erling ist eine Landschaft vorhanden, die nicht nur unberührt ist sondern auch eine ausgesprochen einzigartige Charakteristik besitzt. Dies ist nicht nur landkreisbedeutsam, sondern bayernweit bedeutsam. Daher ist nicht nur der Bereich selbst zu schonen sondern auch ein randliches Hineinprägen in diesen Landschaftsteilraum.

12.1.3 Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit besonderen Naturschutzbestandteilen und Landschaftsschönbereichen

Innerhalb der Gemeinde Andechs zählen die Uferbereiche des Ammersees und die angrenzende Ammerseeleite mit dem Kloster Andechs zu den herausragenden landschaftsbildprägenden Elementen, die touristisch stark genutzt werden und häufiges Motiv von Bildern sind. Unter Berücksichtigung der besonderen Landschaftsästhetik und des gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen sensiblen Landschaftsraumes zwischen Ammersee und Starnberger See werden großflächig Teilbereiche südlich der Ortschaft Frieding sowie südöstlich des Klosters Andechs von der Ausweisung als Windkraftkonzentrationsflächen her-

ausgenommen. Über große Flächen wirken hier beide Ausschlusskriterien: das des Landschaftsschonbereichs und das des nahen kulturellen Brennpunkts. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Landschaftsräumen würde Blickbeziehungen von und zum Kloster Andechs und parallel dazu auch den herausragenden Fernblick über die Talaue südlich von Frieding hinaus zur Bergkulisse der Alpen erheblich beeinträchtigen.

Weiterhin wurden Flächen südlich von Erling und Machtlfing, die vor dem Hintergrund des 1. Verfahrensschritts zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Kerschbacher Forstes geeignet wären, aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit als Konzentrationsfläche ausgeschlossen. Diese betreffen überwiegend eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“. Das insgesamt ca. 2000 ha große Schutzgebiet zeichnet sich durch ein bewegtes Relief sowie durch eine hohe Vielfalt an FFH-Lebensraumtypen aus. So befinden sich im Bereich der Ausschlussflächen biotopkartierte, naturnahe Waldbestände des Kerschbacher Forstes, Pfeifengraswiesen, Landröhrichte sowie Flachmoorbestände. Aus faunistischer Sicht besitzt das FFH-Gebiet u. a. für Tagfalter- und Amphibienarten (z. B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Gelbbauchunke) Bedeutung. Nachweise der Artenschutzkartierung liegen aus dem Jahr 2004 für kollisionsgefährdete bzw. lärm- und störungsempfindliche Vogelarten wie Sperlingskauz (in hohem Maße störungsanfällig), Waldkauz, Kolkrabe, Hohltaube sowie Grau- und Schwarzspecht vor. Direkte Habitatverluste, Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb und mögliche zunehmende Belastungen infolge der verbesserten Erschließung könnten sich erheblich negativ auf die Artvorkommen auswirken.

12.1.4 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

Neben den unter 12.1.3 genannten Bereichen sind in der Gemeinde Andechs folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgenommen wurden:

Von Herrsching kommend sind das Kienbachtal und die Leitenhöhe zu benennen, da das Kienbachtal als Wildfluss mit Nagelfluhwänden von einer einzigartigen Schönheit ist.

12.2 Aspekte spezifisch für Gemeinde Berg:

12.2.1 Würdigung der Belange der Bewohner von Neufahrn

Die aneinander grenzenden, derzeit sich ergebenden Konzentrationsflächen der Gemeindefluren von Starnberg und Berg in den „Wadlhauser Gräben“ würden sich sichelförmig über eine gemeinsame Gesamtlänge von ca. 3000 m gegenüber dem südlichen und südwestlichen Ortsrand von Neufahrn, Gemeinde Schäftlarn, ausdehnen. Dies ist in dem speziellen Fall besonders zu berücksichtigen, da die einerseits sichelförmige Reihung von Windkraftanlagen im Süden und Südwesten, also in Blickrichtung der Hausterrassen- und Gartennutzer von Neufahrn, entstehen würde. Andererseits folgt die bestehende Topografie in etwa einem gedachten Radius von ca. 1200 – 1250 um Neufahrn, sodass in diesem Bereich die Windkraftanlagen tatsächlich eine besondere Belastung für die Neufahrner Bürger darstellen würden. Um diese und die möglichen Einschränkungen bezüglich der Aussicht der

Neufahrner Bürger zu begrenzen, wird für diese beiden einander benachbarten Konzentrationsflächen folgendes gemeinsames und zusätzliches Ausschlusskriterium geschaffen: Potentielle, auf den beiden benachbarten Konzentrationsflächen erstellte Windkraftanlagen-Masten dürfen, in ihrer Gesamtzahl von einem jeweiligen Punkt des genannten Ortsteils aus betrachtet, maximal ein Feld von einem horizontalen Blickwinkel von 75° einnehmen.

Um diese Standort-Beschränkung möglichst ertragseffizient zu gestalten, werden die topografisch tieferliegenden und damit ertragsärmeren Randflächen im Nordwesten und Südosten des betreffenden Gebietes als Ausschlussflächen abgeschnitten.

Überdies wird in der Konzentrationsfläche die maximale Anzahl der Windkraftanlagen mittels Darstellung auf 4 begrenzt. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten sind in der Konzentrationsfläche bei wirtschaftlicher Ausnutzung des Gebietes ohnehin nicht vielmehr Anlagen möglich. Damit wird der Sorge der Neufahrner Bürger, dass das Gebiet aufgrund einer großen Anzahl von Windkraftanlagen sehr stark überprägt wird, Rechnung getragen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens für maximal 4 Windkraftanlagenstandorte ist außerdem bereits beschlossen.

12.2.2 Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit besonderen Naturschutzbestandteilen und Landschaftsschonbereich

Naturraumtypische und landschaftsbildprägende Bereiche im Gemeindegebiet Berg sind die Moorlandschaften im Bachhauser- und Allmanshauserfilz im Süden des Gemeindegebietes. Die vorliegende Hoch- und Zwischenmoorvegetation ist großflächig biotopkartiert und insgesamt von regionaler bis landesweiter naturschutzfachlicher Bedeutung. Besonders sensibel gegenüber den Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen sind ferner Ufer und Hochufer des Starnberger Sees und werden daher von der Bebauung mit Windkraftanlagen freigehalten. Dieses Ausschlusskriterium ist gleichfalls durch naturschutzfachliche Ausschlusskriterien überlagert, da der Starnberger See einschließlich dessen Randbereiche bis zu 1.000 m aufgrund seiner landesweiten Bedeutung als europäisches Vogelschutzgebiet und Ramsar-Gebiet für Wasser- und Watvögel von Windkraftanlagen freizuhalten ist.

Als landschaftsbildprägend hervorzuheben sind im Gemeindegebiet darüber hinaus die Bachtälchen des Lüß- und Hälsbaches.

Von Percha zieht sich hier eine Wanderachse Richtung Farchach, die mit dem Lüssbachtal korreliert. Diese ist von ihrer Wertigkeit höher als die im Umgriff ebenfalls vorhandenen Wanderwege zu qualifizieren. Aus der Sicht des Landschaftsbildes erscheint es daher erforderlich, die Windkraftanlagen noch aus dem Erlebnisfeld des Wanderers bzw. Radfahrers dieser Nord-/Südwanderverbindung mit Bergblick abzurücken.

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld der Wanderverbindung würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erlebbarkeit und Erholungseignung der Wanderer und Radfahrer führen. Windkraftanlagen sind daher analog zu den gewählten Abständen zu Wohnbauflächen erst in einem Mindestabstand von 1.000 m zulässig.

12.2.3 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See Ost“

Die in der Gemeinde Berg zu benennenden Ausschlussflächen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen, decken sich mit den bereits unter 12.2.2. genannten Bereichen: Das Ufer und Hochufer des Starnberger Sees, die Moorlandschaften im Bachhauser und Allmannshausenfilz sowie die Bachtälerchen des Lüß- und Hälsbaches.

12.3 Aspekte spezifisch für Gemeinde Feldafing:

12.3.1 Keine Konzentrationsfläche

Für das Gemeindegebiet Feldafing ist nach den Kriterien, die in den einzelnen Verfahrensschritten beschrieben werden (insbesondere auf Grund der Siedlungsstruktur und der sich daraus ergebenden geringen Freiräume), keine Ausweisung von Konzentrationsflächen „Windkraft“ möglich, und deshalb auch keine Errichtung von Windkraftanlagen zulässig. Dies bedeutet keine sog. Negativplanung, da mit der Beteiligung Feldafings am landkreisweiten interkommunalen Parallelverfahren der Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ und an der vertraglichen „Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplans 'Windenergie'“ die Ausweisung einer substantiellen Anzahl möglicher Windkraftanlagen innerhalb des Landkreises auf anderen Gemeindegebieten gesichert wird, und damit auch für die Gemeinde Feldafing gesichert ist.

12.3.2 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

In der Gemeinde Feldafing sind folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgeschlossen wurden:

Landschaftsschutzverordnung - Starnberger See und westliche angrenzende Gebiete:

Unmittelbare Seeufer und Hochuferbereiche (sog. Seeleiten)

Der Starnberger See ist einer der bedeutendsten Erholungsgebiete mit überregionaler, wenn nicht sogar bundesweiter Bedeutung für den Menschen. Für den Vogelzug hat der Starnberger See sogar internationale Bedeutung als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungslebensraum und wurde deshalb zum Ramsar- bzw. SPA- Gebiet erklärt.

Neben der ökologischen herausragenden Bedeutung für die Vogelwelt ist das Besondere die Nord-Südachsausrichtung des Sees mit freiem Blick auf die Gebirgskette der Bayerischen Alpen. Der See wird durch seine ansteigenden und meist bewaldeten Uferhänge gefasst und in besondere Weise betont und verleiht ihm dadurch eine besondere Charakteristik, die dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung zu Grunde liegt und wie folgt formuliert ist:

Schutzzweck ist "die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (...), die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den Starnberger See mit seinen Uferflächen, den angrenzenden steilen Moränenhängen, die von tiefeingeschnittenen Bachläufen ge-

kennzeichnet sind, sowie die Moränenlandschaft mit den kleinflächigen Mooren bis zur Bundesstraße 2 zu erhalten und die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Seeufer und die sich daran anschließende Moränenlandschaft zu sichern". Die Errichtung von ca. 200m hohen Windkraftanlagen im unmittelbarem Uferbereich und seinen Hangleiten würde den Schutzzweck der LSG-VO im Kern berühren.

12.4 Aspekte spezifisch für Gemeinde Gauting:

12.4.1 Flugsicherung

Für punktuelle Windkraft-Anlagen-Standorte auf dargestellten, zu untersuchenden Konzentrationsflächen des Gemeindegebietes wurden Einzelabfragen bei den für die Flugsicherung zuständigen Behörden vorgenommen und negativ bzw. einschränkend verbeschieden. Da jedoch vorläufig keine flächendeckenden diesbezüglichen Aussagen für die Konzentrationsflächen vorliegen und Einschränkungen in Zukunft möglicherweise aufgehoben werden können, gelten diese vorerst weiterhin als Flächen potentieller Standorte, werden jedoch gekennzeichnet als „kritisch“ wegen militärischer und/oder ziviler Luftfahrtbelange.

12.4.2 Gewerbegebietserwartung

Angrenzend an ein grenznahe Gewerbegebiet der Gemeinde Gilching beabsichtigt die Gemeinde Gauting die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf eigener Flur. Die Planung dieses Gebietes ist in Bearbeitung. Die sich aus diesem geplanten Gewerbegebiet begründende 600 m-Abstandsfläche liegt zum Teil auf einer zu untersuchenden Konzentrationsfläche auf Gautinger , und zu einem geringen Teil auch auf Kraillinger Flur. Deshalb wird mit dem Verfahrensschritt 1 ein Planzeichen auf den Konzentrationsflächen als Hinweis auf ihre zu erwartende räumliche Einschränkung eingeführt.

12.4.3 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

In der Gemeinde Gauting sind folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgenommen wurden:

Landschaftsschutzverordnung - Würmtal:

Das Würmtal mit seinen signifikanten Endmoränendurchbruch im Bereich des FFH- Gebiets „7934-371.01 Moore und Wälder der Endmoräne bei Starnberg“

Das namensgebende Würmtal ist als Typusregion für die Würmeiszeit von geomorphologisch weltweiter Bedeutung, d.h. das hier sind die Spuren der "Würmeiszeit" am deutlichsten sichtbar und ablesbar. Es finden sich immer wieder wissenschaftliche geologische Exkursionen aus aller Welt hier ein. Darüber hinaus wird das Würmtal zwischen Starnberg und Gauting intensiv zur Naherholung genutzt und große Teile des Würmtals auf Starnberger Hoheitsgebiet unterliegen der Naturschutzgebietesverordnung bzw. FFH- Gebiet "Leutstettener Moor" oder sind durch die amtliche Biotopkartierung erfasst.

Die Errichtung von Windkraftanlagen würde auch hier den Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung Kern berühren.

Landschaftsschutzverordnung - Kreuzlinger Forst:

Die flankierenden Bereiche der westlichen Würmhochterasse zwischen Gauting und Krailling zum Schutz des Landschaftsschutzverordnung- Würmtals, dass unmittelbar an den Kreuzlinger Forst angrenzt. (Streifen ca. 750 m parallel westlich der Bahnlinie). Das Grubmühler Feld, der Freiraum zwischen Stockdorf und Gauting ist Teil der überregional bedeutsamen Typusregion Würmtal und ist der erste freie Bereich in dieser Achse zum Verdichtungsraum München. Die Hangleiten bzw. Hochufer prägen das Grubmühler Feld als Talraum. Er hat deshalb sehr hohe Bedeutung für städtische Naherholung.

12.5 Aspekte spezifisch für Gemeinde Gilching

12.5.1 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

In der Gemeinde Gilching sind folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgenommen wurden:

Landschaftsschutzverordnung – Westlicher Teil des Landkreises Starnberg:

Die Endmoränen im Bereich des FFH- Gebiets „7833-371.02 Moore und Buchenwälder zwischen Etterschlag und Fürstenfeldbruck“ i.b. die Achse „NSG-Görbelmoos“ – „NSG-Wildmoos“ – Jexhof

Diese Bereiche sind Zeugnis einer einzigartigen Eiszerfalls- und Kulturlandschaft. Naturräumlich reichhaltig ausgestattet bietet dieser Landschaftsbereich vielen Tier- und Pflanzenarten ein Heimstädte und ist auf Grund der Strukturvielfalt auch eine äußerst attraktive Erholungslandschaft von überregionaler Bedeutung.

12.6 Aspekte spezifisch für Gemeinde Herrsching:

12.6.1 Keine Konzentrationsfläche

Für das Gemeindegebiet Herrsching ist nach den Kriterien, die in den einzelnen Verfahrensschritten beschrieben werden (insbesondere aufgrund der Siedlungsstruktur und der sich daraus ergebenden geringen Freiräume, keine Ausweisung von Konzentrationsflächen „Windkraft“ möglich, und deshalb auch keine Errichtung von Windkraftanlagen zulässig. Dies bedeutet keine sog. Negativplanung, da mit der Beteiligung Herrschings am landkreisweiten interkommunalen Parallelverfahren der Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ und an der vertraglichen „Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplans 'Windenergie'“ die Ausweisung einer substantiellen Anzahl möglicher Windkraftanlagen innerhalb des Landkreises auf anderen Gemeindegebieten gesichert wird, und damit auch für die Gemeinde Herrsching gesichert ist.

12.6.2 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

Die Gemeinde Herrsching hat Anschluss zu zwei größeren Seen. Der Ammersee ist überwiegend zugänglich und steht damit für die Erholung zur Verfügung. Das Ufer des Ammersees sowie das Hochufer sind grundsätzlich von der Windkraft freizuhalten, da hier erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft zu erwarten sind. Besonders zu benennen ist im Bereich der Hochufer der Jaudesberg in Breitbrunn, der prägende Wirkung in die Nachbarlandkreise hat und als besonderer Aussichtspunkt bekannt ist. Der Ammersee selbst ist aus Erholungssicht als landesweit bedeutsam einzustufen, da er Besucher aus ganz Bayern anlockt.

Der Pilsensee besitzt im Bereich der Gemeinde Herrsching keine Erholungs- sondern eine sehr wesentliche Naturschutzfunktion, da das Naturschutzgebiet „Herrschinger Moos“ angrenzt, für das ein Betretungsverbot besteht. Das Herrschinger Moos ist nicht nur aus ornitologischer Sicht von herausragender Bedeutung sondern es wurde auf Grund von prioritären Lebensräumen auch als FFH-Gebiet nach Brüssel gemeldet. Deshalb ist das Naturschutzgebiet „Herrschinger Moos“ ebenso wie das Kienbachtal mit seinen einzigartigen Nagelfluhformationen von Windkraftanlagen freizuhalten

12.7 Aspekte spezifisch für Gemeinde Inning

12.7.1 Gewerbegebietserwartung

Die Gemeinde Inning beabsichtigt die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes auf eigener Flur. Die Planung dieses Gebietes ist in Bearbeitung und die Aufstellung des betreffenden Bauleitverfahrens ist beschlossen. Die sich aus diesem geplanten Gewerbegebiet begründende 600 m-Abstandsfläche liegt zum Teil auf einer zu untersuchenden Konzentrationsfläche. Deshalb wird mit dem Verfahrensschritt 1 ein Planzeichen auf der Konzentrationsfläche als Hinweis auf ihre zu erwartende räumliche Einschränkung eingeführt.

12.7.2 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

In der Gemeinde Inning sind folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgenommen wurden:

Die Gemeinde Inning hat Anschluss zu zwei größeren Seen. Diese sind in zumindest in Teilen zugänglich und stehen für die Erholung zur Verfügung. Die Ufer der beiden Seen sowie die Hochufer (v.a. Ammersee) sind grundsätzlich von Windkraftanlagen freizuhalten, da hier erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft zu erwarten sind. Der Ammersee ist hinsichtlich seiner Erholungsfunktion als landesweit bedeutsam einzustufen, da er Besucher aus ganz Bayern anlockt. Der Wörthsee ist als überregional bedeutsam einzustufen. Das Bacherner Moos ist als Verlandungsbereich Teil des Wörthseegebiets und über eine Landschaftsbestandteil-Verordnung einem strengen Schutz unterworfen. Daneben zählt das Ampermoos als international bedeutsames Vogel- und Naturschutzgebiet. Landschaftsästhetisch ist die Weite des Ampermooses als absolut schützenswertes weitläufiges Gebiet zu erhalten. Es ist eines der größten weitgehend intakten Niedermoorgebiete in Bayern.

12.8 Aspekte spezifisch für Gemeinde Krailling:

12.8.1 Flugsicherung

Die Gemeinde Krailling ist von den Belangen der Luftfahrtbehörden im Zusammenhang mit dem in geringer Entfernung gelegenen Flughafen Oberpfaffenhofen betroffen. Die sich aus dem Flugbetrieb ergebenden Ausschlusskriterien bzw. Einschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden z.T. bereits anhand von Einzelbewertungen von punktuellen Standort-Anfragen im Ansatz erkennbar, aber noch liegen keine flächendeckenden diesbezüglichen Aussagen der Fachbehörden vor, sodass vorläufig die zu untersuchenden Konzentrationsflächen je nach Vorbewertung als „kritisch“ gekennzeichnet werden. Außerdem können Einschränkungen in Zukunft möglicherweise aufgehoben werden.

12.8.2 Gewerbegebietserwartung

Angrenzend an ein grenznahe Gewerbegebiet der Gemeinde Gilching beabsichtigt die Gemeinde Gauting die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf eigener Flur. Die Planung dieses Gebietes ist in Bearbeitung. Die sich aus diesem geplanten Gewerbegebiet begründende 600 m-Abstandsfläche liegt zum Teil auf einer zu untersuchenden Konzentrationsfläche auf Gautinger , und zu einem geringen Teil auch auf Krailling Flur. Deshalb wird mit dem Verfahrensschritt 1 ein Planzeichen auf den Konzentrationsflächen als Hinweis auf ihre zu erwartende räumliche Einschränkung eingeführt.

12.8.3 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

In der Gemeinde Krailling sind folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgenommen wurden:

Landschaftsschutzgebiet – Kreuzlinger Forst:

Die Bereiche des ehemaligen Pioniergeländes soweit durch die amtliche Biotopkartierung erfasst.

Seit dem Jahr 2000 wurden auf dem Gelände des ehemaligen Pionierübungsplatzes bei Krailling faunistische Erhebungen durchgeführt. Die Funde zahlreicher wertgebender Arten und die große Artenvielfalt des Untersuchungsgebietes machten sehr bald die hohe Naturschutzbedeutsamkeit des Geländes deutlich. Im Rahmen der von 2000 bis 2003 durchgeführten Übersichtskartierung wurden die Artengruppen Vögel , Reptilien , Amphibien , Libellen, Heuschrecken, Ameisen sowie Tagfalter bearbeitet.

Für Vögel, die durch Windkraftanlagen betroffen sein können, ergaben sich folgende Erkenntnisse: Es liegt eine leicht überdurchschnittliche Artenvielfalt (59 festgestellte Vogelarten, darunter 33 Brutvogelarten) vor. Das Gebiet hat eine wichtige Funktion als Nahrungshabitat wertgebender Brutvogelarten der Umgebung (u.a. Grün-, Grau-, Schwarzspecht), und es wurden Einzel-Vorkommen von Heidelerche und Wendehals als hochgradig gefährdete und für den offenen bis halboffenen Trockenlebensraum besonders charakteristische Arten gesichtet.

Im Hinblick auf seine Avifauna ist das Untersuchungsgebiet daher als mindestens überregional bedeutsam einzustufen.

12.9 Aspekte spezifisch für Gemeinde Pöcking:

12.9.1 Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit besonderen Naturschutzbestandteilen

Hervorstellen ist der Maisinger See als Naturschutz- und FFH-Gebiet (FFH 8033-373). Laut Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) des Landkreises Starnberg handelt es sich um einen ursprünglichen Glazialsee, der im 17. Jahrhundert zur Fischzucht von den Mönchen des Klosters Andechs umgestaltet und aufgestaut wurde. Im Laufe der Jahrhunderte verlandete der See dann allmählich und weist heute nur noch eine kleine Wasserfläche, dafür aber einen bis zu 500 m breiten Verlandungsgürtel mit großflächigen Röhrichten, Seggenriedern, Schwingrasen und Zwischenmooren auf. Der See kann auf einem Wanderweg umrundet, die Verlandungszone selbst jedoch nicht betreten werden. Baden ist von einer Stelle in der Nähe des Gasthauses aus möglich.

Die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung wird durch Nachweise von seltenen Stillgewässerarten wie Schwarzhalstaucher, Wasserralle und Drosselrohrsänger unterstrichen. Aufgrund der Artvorkommen von seltenen Tier- und Pflanzenarten im Bereich des Stillgewässers und in den randlichen Schwingrasen und Niedermoorflächen erlangt der Maisinger See eine landesweite Bedeutung.

Das ABSP legt für den Maisinger See einschließlich seiner breiten Verlandungszone folgende räumliche konkretisierte Ziele und Maßnahmen fest:

- Erhaltung und Entwicklung des Maisinger Sees als bedeutsamen Brut-, Aufzucht-, Rast- und Überwinterungslebensraum für Stillgewässerarten (Zielarten: u. a. Schwarzhalstaucher und Drosselrohrsänger)
- Verbesserung der Gewässerqualität, z. B. durch Anlage extensiv genutzter Pufferzonen entlang der zufließenden Bäche
- Erhaltung der störungsarmen Verhältnisse, Lenkung der Erholungsnutzung (insbesondere Badende und Wanderer)

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich beim Maisinger See somit um einen empfindlichen Lebensraum, bei dessen Ausweisung als Standort für Windkraftanlagen insbesondere aufgrund des Auftretens hoch bedeutsamer und gleichzeitig gegenüber den Wirkungen der Windkraft hoch sensibler Arten mit erheblichen Problemen zu rechnen wäre.

Da die oben genannten naturschutzfachlichen Belange durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigen würden, wird der Maisinger See einschließlich eines in der Konsequenz zu berücksichtigenden Abstands als Ausschlussfläche für Konzentrationsflächen definiert.

12.9.2 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

Neben den unter 12.9.1 genannten Bereichen sind in der Gemeinde Pöcking folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders her-

ausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgenommen wurden:

Landschaftsschutzverordnung - Starnberger See und westliche angrenzende Gebiete:
Unmittelbare Seeufer und Hochuferbereiche (sog. Seeleiten)

Der Starnberger See ist einer der bedeutendsten Erholungsgebiete mit überregionaler, wenn nicht sogar bundesweiter Bedeutung für den Menschen. Für den Vogelzug hat der Starnberger See sogar internationale Bedeutung als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungslebensraum und wurde deshalb zum Ramsar- bzw. SPA- Gebiet erklärt.

Neben der ökologischen herausragenden Bedeutung für die Vogelwelt ist das Besondere die Nord-Südachsausrichtung des Sees mit freiem Blick auf die Gebirgskette der Bayerischen Alpen. Der See wird durch seine ansteigenden und meist bewaldeten Uferhänge gefasst und in besondere Weise betont und verleiht ihm dadurch eine besondere Charakteristik, die dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung zu Grunde liegt und wie folgt formuliert ist:

Schutzzweck ist "die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (...), die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den Starnberger See mit seinen Uferflächen, den angrenzenden steilen Moränenhängen, die von tiefeingeschnittenen Bachläufen gekennzeichnet sind, sowie die Moränenlandschaft mit den kleinflächigen Mooren bis zur Bundesstraße 2 zu erhalten und die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Seeufer und die sich daran anschließende Moränenlandschaft zu sichern". Die Errichtung von ca. 200m hohen Windkraftanlagen im unmittelbarem Uferbereich und seinen Hangleiten würde den Schutzzweck der LSG-VO im Kern berühren.

Landschaftsschutzverordnung - Westlicher Teil der Landkreises Starnberg:

Biotope im Maisinger Bachtal nördlich von Masing bis zu Bereich des FFH- Gebietes 8033-372 Standortübungsplatz Masing an der nördlichen Gemeindegrenze.

Es handelt sich um ein relativ kleinflächiges Gebiet, das alle Merkmale der spätglazial überformten voralpinen Landschaft in sich vereint. Die Landschaftscharakteristik ist prägnant, sehr reizvoll und mit geschützten Biotopen durchsetzt. Durch die unmittelbare Nähe zur Stadt Starnberg, Pöcking und Feldafing wird es intensiv zur Naherholung genutzt. Viele Besucher, auch aus München und Umgebung, nutzen zu allen Jahreszeiten aus ausgewiesene Rad- und Wanderwegenetz.

Die Errichtung von Windkraftanlagen würde hier den Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung im Kern berühren und durch die hohe Schutzwürdigkeit der Landschaft ohnehin nur bedingt in Betracht kommen.

12.10 Aspekte spezifisch für Gemeinde Seefeld

12.10.1 Flugsicherung

Für punktuelle Windkraft Anlagen-Standorte auf dargestellten bzw. zu untersuchenden Konzentrationsflächen des Gemeindegebietes wurden Einzelabfragen bei den für die Flugsicherung zuständigen Behörden vorgenommen und jeweils negativ bzw. einschränkend verbeschieden. Da jedoch vorläufig keine flächendeckenden diesbezüglichen Aussagen für die Konzentrationsflächen vorliegen, gelten diese vorerst weiterhin als Flächen potentieller

Standorte, werden jedoch gekennzeichnet als „kritisch“ wegen militärischer oder/und ziviler Luftfahrtbelange. Außerdem können Einschränkungen in Zukunft möglicherweise aufgehoben werden.

12.10.2 Sondergebiet für Solarenergiegewinnung nach § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit § 11 Abs.2 BauNVO

Östlich von Gut Tiefenbrunn existiert ein bereits bebautes Sondergebiet von ca. 12.5 ha Fläche für eine Fotovoltaik-Anlage. Dieses liegt teilweise in einer Konzentrationsfläche. Da die Anlage zeitlich begrenzt festgesetzt ist, wird per Planzeichen auf die temporäre Flächeneinschränkung der Bebaubarkeit der Konzentrationsfläche hingewiesen.

12.10.3 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

In der Gemeinde Seefeld sind folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgenommen wurden:

Der Pilsensee und der Wörthsee sind landschaftlich bedeutsame Gebiete, kommen auf Grund von Bebauung allerdings ohnehin nicht für das Aufstellen von Windkraftanlagen in Frage. Ein besonders reizvoller Landschaftsraum ist in der Gemeinde Seefeld das Aubachtal in Verbindung mit der Eichenallee, die auf Grund ihrer Schönheit bayernweit unter die bedeutendsten Alleen fallen dürfte.

12.11 Aspekte spezifisch für Stadt Starnberg:

12.11.1 Würdigung der Belange der Bewohner von Neufahrn

Die aneinander grenzenden, derzeit sich ergebenden Konzentrationsflächen der Gemeindefluren von Starnberg und Berg in den „Wadlhauser Gräben“ würden sich sichelförmig über eine gemeinsame Gesamtlänge von ca. 3000 m gegenüber dem südlichen und südwestlichen Ortsrand von Neufahrn, Gemeinde Schäftlarn, ausdehnen. Dies ist in dem speziellen Fall besonders zu berücksichtigen, da die einerseits sichelförmige Reihung von Windkraftanlagen im Süden und Südwesten, also in Blickrichtung der Hausterrassen- und Gartenutzer von Neufahrn, entstehen würde. Andererseits folgt die bestehende Topografie in etwa einem gedachten Radius von ca. 1200 – 1250 um Neufahrn, sodass in diesem Bereich die Windkraftanlagen tatsächlich eine besondere Belastung für die Neufahrner Bürger darstellen würden. Um diese und die möglichen Einschränkungen bezüglich der Aussicht der Neufahrner Bürger zu begrenzen, wird für diese beiden einander benachbarten Konzentrationsflächen folgendes gemeinsames und zusätzliches Ausschlusskriterium geschaffen: Potentielle, auf den beiden benachbarten Konzentrationsflächen erstellte Windkraftanlagen-Masten dürfen, in ihrer Gesamtzahl von einem jeweiligen Punkt des genannten Ortsteils aus betrachtet, maximal ein Feld von einem horizontalen Blickwinkel von 75° einnehmen.

Um diese Standort-Beschränkung möglichst ertragseffizient zu gestalten, werden die topografisch tieferliegenden und damit ertragsärmeren Randflächen im Nordwesten und Südosten des betreffenden Gebietes als Ausschlussflächen abgeschnitten.

12.11.2 Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit besonderen Naturschutzbestandteilen bzw. Landschaftsschonbereichen

Hervorzuheben ist der Maisinger See, der mit seinem nördlichen Rand auf Starnberger Flur liegt. Laut Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) des Landkreises Starnberg handelt es sich um einen ursprünglichen Glazialsee, der im 17. Jahrhundert zur Fischzucht von den Mönchen des Klosters Andechs umgestaltet und aufgestaut wurde. Im Laufe der Jahrhunderte verlandete der See dann allmählich und weist heute nur noch eine kleine Wasserfläche, dafür aber einen bis zu 500 m breiten Verlandungsgürtel mit großflächigen Röhrichten, Seggenriedern, Schwingrasen und Zwischenmooren auf. Der See und das Gasthaus am Nordostufer sind beliebte Ausflugsziele. Der See kann auf einem Wanderweg umrundet, die Verlandungszone selbst jedoch nicht betreten werden. Baden ist von einer Stelle in der Nähe des Gasthauses aus möglich.

Die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung wird durch Nachweise von seltenen Stillgewässerarten wie Schwarzhalstaucher, Wasserralle und Drosselrohrsänger unterstrichen. Aufgrund der Artvorkommen von seltenen Tier- und Pflanzenarten im Bereich des Stillgewässers und in den randlichen Schwingrasen und Niedermoorflächen erlangt der Maisinger See eine landesweite Bedeutung.

Das ABSP legt für den Maisinger See einschließlich seiner breiten Verlandungszone folgende räumliche konkretisierte Ziele und Maßnahmen fest:

- Erhaltung und Entwicklung des Maisinger Sees als bedeutsamen Brut-, Aufzucht-, Rast- und Überwinterungslebensraum für Stillgewässerarten (Zielarten: u. a. Schwarzhalstaucher und Drosselrohrsänger)
- Verbesserung der Gewässerqualität, z. B. durch Anlage extensiv genutzter Pufferzonen entlang der zufließenden Bäche
- Erhaltung der störungsarmen Verhältnisse, Lenkung der Erholungsnutzung (insbesondere Badende und Wanderer)

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich beim Maisinger See somit um einen empfindlichen Lebensraum, bei dessen Ausweisung als Standort für Windkraftanlagen insbesondere aufgrund des Auftretens hoch bedeutsamer und gleichzeitig gegenüber den Wirkungen der Windkraft hoch sensibler Arten mit erheblichen Problemen zu rechnen wäre.

Da die oben genannten naturschutzfachlichen Belange durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigen würden, wird der Maisinger See einschließlich eines in der Konsequenz zu berücksichtigenden Abstands als Ausschlussfläche für Konzentrationsflächen definiert.

12.11.3 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

Neben den unter 12.11.2 genannten Bereichen sind in der Stadt Starnberg folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgenommen wurden:

Landschaftsschutzverordnung- Starnberger See und westliche angrenzende Gebiete:

Unmittelbare Seeufer und Hochuferbereiche (sog. Seeleiten)

Landschaftsschutzverordnung - Starnberger See Ost:

Unmittelbare Seeufer (sehr kleine Fläche - Erholungsgelände)

Der Starnberger See ist einer der bedeutendsten Erholungsgebiete mit überregionaler, wenn nicht sogar bundesweiter Bedeutung für den Menschen. Für den Vogelzug hat der Starnberger See sogar internationale Bedeutung als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsraum und wurde deshalb zum Ramsar- bzw. SPA- Gebiet erklärt.

Neben der ökologischen herausragenden Bedeutung für die Vogelwelt, ist das Besondere die Nord-Südachsausrichtung des Sees mit freiem Blick auf die Gebirgskette der Bayerischen Alpen. Der See wird durch seine ansteigenden und meist bewaldeten Uferhänge gefasst und in besondere Weise betont und verleiht ihm dadurch eine besondere Charakteristik, die dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung zu Grunde liegt und wie folgt formuliert ist:

Schutzzweck ist "die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den Starnberger See mit seinen Uferflächen, den angrenzenden steilen Moränenhängen, die von tiefeingeschnittenen Bachläufen gekennzeichnet sind. Sowie die Moränenlandschaft mit den kleinflächigen Mooren bis zur Bundesstraße 2 zu erhalten und die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Seeufer und die sich daran anschließende Moränenlandschaft zu sichern".

Die Errichtung von ca. 200m hohen Windkraftanlagen im unmittelbarem Uferbereich und seinen Hangleiten würde den Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung im Kern berühren.

Landschaftsschutzverordnung- Würmtal:

Das Würmtal mit seinen signifikanten Endmoränen (teilweise FFH- Gebiet) und dem NSG- und FFH- Gebiet "Leutstettener Moor"

Das namensgebende Würmtal ist als Typusregion für die Würmeiszeit von geomorphologisch weltweiter Bedeutung, d.h. das hier sind die Spuren der "Würmeiszeit" am deutlichsten sichtbar und ablesbar. Es finden sich immer wieder wissenschaftliche geologische Exkursionen aus aller Welt hier ein. Darüber hinaus wird das Würmtal zwischen Starnberg und Gauting intensiv zur Naherholung genutzt und große Teile des Würmtals auf Starnberger Hoheitsgebiet unterliegen der Naturschutzgebietesverordnung bzw. FFH- Gebiet "Leutstettener Moor" oder sind durch die amtliche Biotopkartierung erfasst.

Die Errichtung von Windkraftanlagen würde auch hier den Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung im Kern berühren.

Landschaftsschutzverordnung - Westlicher Teil der Landkreises Starnberg:

Biotope im Maisinger Bachtal und Wilder Kaiser südlich von Söcking im Bereich des FFH- Gebietes 8033-372.01 Standortübungsplatz Maising

Es handelt sich um ein relativ kleinflächiges Gebiet, das alle Merkmale der spätglazial überformten voralpinen Landschaft in sich vereint. Die Landschaftscharakteristik ist prägnant, sehr reizvoll und mit geschützten Biotopen durchsetzt. Durch seine unmittelbare Nähe zur Stadt Starnberg wird es intensiv zur Naherholung genutzt.

Die Errichtung von Windkraftanlagen würde auch hier den Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung im Kern berühren und durch die Siedlungsnähe ohnehin nur bedingt in Betracht kommen.

12.11.4 Flugsicherung

Für punktuelle Windkraft Anlagen-Standorte auf dargestellten bzw. zu untersuchenden Konzentrationsflächen des Gemeindegebietes wurden Einzelabfragen bei den für die Flugsicherung zuständigen Behörden vorgenommen und jeweils negativ bzw. einschränkend verbeschieden. Da jedoch vorläufig keine flächendeckenden diesbezüglichen Aussagen für die Konzentrationsflächen vorliegen, gelten diese vorerst weiterhin als Flächen potentieller Standorte, werden jedoch gekennzeichnet als „kritisch“ wegen militärischer oder/und ziviler Luftfahrtbelange. Außerdem können Einschränkungen in Zukunft möglicherweise aufgehoben werden.

12.12 Aspekte spezifisch für Gemeinde Tutzing:

12.12.1 Keine Konzentrationsfläche

Für das Gemeindegebiet Tutzing ist nach den Kriterien, die in den einzelnen Verfahrensschritten beschrieben werden, keine Ausweisung von Konzentrationsflächen „Windkraft“ möglich, und deshalb auch keine Errichtung von Windkraftanlagen zulässig. Dies bedeutet keine sog. Negativplanung, da mit der Beteiligung Tutzing am landkreisweiten interkommunalen Parallelverfahren der Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ und an der vertraglichen „Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplans 'Windenergie'“ die Ausweisung einer substantiellen Anzahl möglicher Windkraftanlagen innerhalb des Landkreises auf anderen Gemeindegebieten gesichert wird, und damit auch für die Gemeinde Tutzing gesichert ist.

Unter Berücksichtigung der o. g. fünf Verfahrensschritte sind für die Gemeinde Tutzing drei Flächen entstanden, die allerdings aus verschiedenen Gründen nicht als Konzentrationsflächen ausgewiesen wurden:

12.12.2 Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit besonderen Naturschutzbestandteilen bzw. Landschaftsschonbereichen

Teilfläche 1:

Das Gemeindegebiet Tutzing verfügt sowohl über naturschutzfachlich als auch landschaftsbildästhetisch wertvolle Landschaftsräume. Dies wird besonders durch die Ausweisung von Flächen im südwestlichen Gemeindeteil als FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen Am-

mersee und Starnberger See“ deutlich. Dieses für die bayerische Jungmoräne repräsentative, naturnahe Gebiet mit Rückzugsendmoränenwällen, Drumlin- und Tumulus-Feldern ist zu erhalten. Besonders bedeutsam sind die Kalk-Trockenrasen in meist orchideenreicher Ausbildung mit Schwerpunkt-Vorkommen des bayerischen Alpenvorlandes, die hochwertigen, sehr artenreichen verschiedenartigen Ausbildungen von Pfeifengras-Streuwiesen und Kalkreichen Niedermoore, die besonders repräsentativen artenreichen Borstgrasrasen, Mageren Flachland- Mähwiesen und Kalkfelsen-Bildungen (Nagelfluh), die floristisch hochwertigen Übergangs-, Schwingrasen- und Hochmoore, die teilweise naturnahen Orchideen-Kalkbuchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Moorwälder.

Die im Zuge des Verfahrens durchgeführten faunistischen Untersuchungen im südwestlichen Gemeindegebiet bestätigen auch für die Tierwelt eine naturschutzfachlich hohe Bedeutung. Die großräumige Lage zwischen den benachbarten landesweit bedeutsamen Vogelschutzgebieten am Ammer- und Starnberger See und das Vorhandensein von mehreren Stillgewässern als potenzielle Nahrungshabitate von Wasservögeln im Gemeindegebiet sind v. a. ein Grund für den hohen Artenreichtum im Bereich naturnaher Vegetationsbestände außerhalb der Siedlungsbereiche.

Herausragend sind im südwestlichen Gemeindeteil der Nachweis eines möglichen Brutvorkommens des Raufußkauzes, einer im Landkreis ansonsten fehlenden, anspruchsvollen Waldart sowie das regelmäßige Auftreten von Rotmilan und Schwarzmilan, die im Umland ihr Verbreitungszentrum im Raum besitzen und für die grundlegend auch Bruten nicht ausgeschlossen werden können. Hinzu kommen zahlreiche weitere besonders wertgebende Vogelarten, so Grün-, Grau- und Schwarzspecht, Hohltaube, Baumpieper, Kolkrabe, Dohle und Sperber. Als Gast treten ferner Schnatterente, Graureiher, Rohrweihe und Kormoran in Erscheinung. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich damit um einen Lebensraum von überregionaler Bedeutung, bei dessen Ausweisung als Standort für Windkraftanlagen insbesondere aufgrund des Auftretens hoch bedeutsamer und gleichzeitig gegenüber den Wirkungen der Windkraft hoch sensibler Arten mit erheblichen Problemen zu rechnen wäre.

Teilfläche 2:

Einen herausragenden Landschaftsbestandteil des Gemeindegebietes stellt die Ilkahöhe dar. Die Anhöhe zählt zu den beliebtesten Aussichtspunkten am Starnberger See. Zum einen ermöglicht der Standort Ausblicke auf einen Großteil des Starnberger Sees und zum anderen ist der Standort selbst wiederum aus weiter Perspektive einsehbar. Die besondere Bedeutung dieses Höhenrückens für die Erholung wird außerdem durch die Darstellung eines Erholungsschwerpunktes auf der Ilkahöhe und einer Zuordnung der umliegenden Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung im Wald funktionsplan des Landkreises Starnberg deutlich.

Die anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt in erster Linie durch die beträchtliche visuelle Fernwirkung der geplanten Anlagen. In dieser besonders sensiblen Landschaft würde es zu einer anlagebedingten technischen Überprägung des bestehenden Reliefs und Landschaftsbildes kommen. Da zwischen Teilfläche 2 und dem Starnberger See das Gelände zur Ilkahöhe hin nur leicht ohne dazwischen liegende Höhenrücken ansteigt, besteht somit topographisch bedingt keine natürliche Sichtverschattung, die die ästhetische Fernwirkung einer Windkraftanlage unterbinden würde.

Nicht zuletzt ist der gesamte südliche Gemeindeteil im Regionalplan als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Oser- und Drumlinlandschaft zwischen Ammer und Starnberger See“ dargestellt. Für dieses Gebiet wird auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewiesen:

- Erhaltung der kleinräumlich reich gegliederten Moränenlandschaft mit ihren parkartig gestalteten Landschaftspartien
- Erhaltung des bestehenden Grünlandanteiles
- Schutz der Feuchtbereiche
- Erhaltung der waldbegleitenden Vegetation an naturnahen Bachläufen
- Pflege der naturwaldartigen Gebiete
- Rekultivierung der Abbaustellen von Kies und Sand
- Freihaltung der Seeufer
- Vermeidung von Landschaftszerschneidungen insbesondere durch Straßen und Energietrassen

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld der Ilkahöhe würde selbst bei Einhaltung eines aus Gründen des Immissionsschutzes festgelegten Abstandes von 600 m zu einer Beeinträchtigung der besonderen Schutzwürdigkeit der Ilkahöhe führen. Hinzukommt die landeskulturelle Bedeutung des Gebietes mit Blickbeziehungen vom Starnberger See zur Ilkahöhe und umgekehrt, so dass die Ausweisung als KF nicht mit den Schutzziele vereinbar wäre.

Teilfläche 3:

Hier liegt das Naturschutzgebiet Karpfenwinkel mit Uferbereichen von landesweiter Bedeutung als Wasservogel-Ruhezone des Starnberger Sees. Südlich der Gemeindegrenze befindet sich außerdem ein Feuchtgebietskomplex mit mehreren Weihern wie, Galla-, Schergen-, Au- und Nußberger Weiher sowie dem NSG Bernrieder Filz. Mit regelmäßigen Austauschbeziehungen von Wasservögeln zwischen diesem Weihergebiet und dem Starnberger See muss gerechnet werden.

Der südöstliche Gemeindeteil wird auch aus Gründen des Landschaftsbildschutzes und artenschutzrechtlicher Belange als Ausschlussfläche dargestellt. Aus Rücksicht auf Blickbezüge im Umfeld des Starnberger Sees sollen die Landschaftsräume in diesem Gemeindeteil von Windkraftanlagen ausgespart werden.

12.13 Aspekte spezifisch für Gemeinde Weßling:

12.13.1 Flugsicherung

Die Gemeinde Weßling ist von den Belangen der Luftfahrtbehörden im Zusammenhang mit dem auf seinem Gemeindegebiet gelegenen Flughafen Oberpfaffenhofen besonders betroffen. Die sich aus dem Flugbetrieb ergebenden Ausschlusskriterien bzw. Einschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden z. T. bereits anhand von Einzelbewertungen von punktuellen Standort-Anfragen im Ansatz erkennbar, aber noch liegen keine flächendeckenden diesbezüglichen Aussagen der Fachbehörden vor, sodass vorläufig die zu untersuchenden Konzentrationsflächen je nach Vorbewertung als „kritisch“ gekennzeichnet werden. Außerdem können Einschränkungen in Zukunft möglicherweise aufgehoben werden.

12.13.2 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

In der Gemeinde Weßling sind folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgenommen wurden:

Neben dem Weßlinger See und seiner Uferbereiche, der auf Grund seiner innerörtlichen Lage ohnehin nicht für das Aufstellen von Windkraftanlagen in Frage käme, sind in Weßling vor allem der Oberlauf des Aubaches (bestehend aus Aubach und Moosgraben) und der südliche Bereich des Schluifelder Waldes (= FFH-Gebiet) als besonders reizvolle Landschaftsräume zu benennen.

12.14 Aspekte spezifisch für Gemeinde Wörthsee:

12.14.1 Flugsicherung

Die Gemeinde Wörthsee ist von den Belangen der Luftfahrtbehörden im Zusammenhang mit dem auf Weßlinger Gemeindegebiet gelegenen Flughafen Oberpfaffenhofen betroffen. Die sich aus dem Flugbetrieb ergebenden Ausschlusskriterien bzw. Einschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden z.T. bereits anhand von Einzelbewertungen von punktuellen Standort-Anfragen im Ansatz erkennbar, aber noch liegen keine flächendeckenden diesbezüglichen Aussagen der Fachbehörden vor, sodass vorläufig die zu untersuchenden Konzentrationsflächen je nach Vorbewertung als „kritisch“ gekennzeichnet werden. Außerdem können Einschränkungen in Zukunft möglicherweise aufgehoben werden.

12.14.2 Landschaftsbild/Landschaftsschutzverordnung

In der Gemeinde Wörthsee sind folgende Ausschlussflächen zu benennen, die aufgrund ihrer Schönheit und Funktion eine besonders herausragende schutzwürdige Umgebung darstellen und daher auch aus diesem Grund von der Konzentrationsflächendarstellung ausgenommen wurden:

Neben dem Wörthsee und seinen Uferbereichen, der auf Grund von angrenzender Bebauung ohnehin nicht für Windkraftanlagen in Frage käme, sind in Wörthsee vor allem das Schluifelder Moos und das Pfeiferwinkelmoos als charakteristische und reizvolle Landschaftsräume zu benennen.

Ebenhausen, den 04. Januar 2012
mit redaktioneller Änderung vom 31.01.2012

Marzling, den 04. Januar 2012
mit redaktioneller Änderung vom 31.01.2012

Dr. Wolfgang Hesselberger
Hesselberger Architekten GmbH

Dietmar Narr
NRT Landschaftsarchitekten

Anlagen:

- Anlage 1: Plan: Anlage zum Verfahrensschritt 1
- Anlage 2: Plan: Anlage zum Verfahrensschritt 2
- Anlage 3: Plan: Anlage zum Verfahrensschritt 3
- Anlage 4: Plan: Anlage zum Verfahrensschritt 4
- Anlage 5: Plan: Anlage zum Verfahrensschritt 5
- Anlage 6: Plan: Zusammenfassende Darstellung der Verfahrensschritte 1 bis 3 und 5
- Anlage 7: Plan: Landkreisweite Darstellung der Konzentrationsflächen nach den Ausschlusskriterien
- Anlage 8: Plan zum Nachweis des substantiellen Raums für Windkraftanlagen
- Anlage 9: Übersichts-Lageplan Sonderflughafen Oberpfaffenhofen, Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG

Aufgrund der landkreisweiten gleichlautenden Begründung ist zu beachten, dass nur die jeweils in der Gemeinde nachweisbaren Verfahrensschritte in den Plananlagen dargestellt werden. Dies betrifft insbesondere die nicht immer vorhandenen Anlagen 3 (für Verfahrensschritt 3: Landschaftsschonbereiche), wenn keine Landschaftsschonbereiche vorhanden sind, und 4 (für Verfahrensschritt 4: Windhöffigkeitskarte), wenn keine Konzentrationsflächen ausgewiesen werden.